

Richtlinien für das Verfahren zur Vergabe städtischer Ehrungen

§ 1 Zweck der Ehrungen

Die Stadt Mayen würdigt durch Ehrungen Persönlichkeiten,

- die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben
- deren Wirken nachhaltig zur Entwicklung, zum Ansehen oder zum gesellschaftlichen Leben der Stadt beigetragen hat
- deren Engagement über das übliche Maß hinausgeht

Ziel ist insbesondere:

- Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen
- Stärkung des Gemeinwesens
- Förderung ehrenamtlichen Engagements
- Bewahrung der Tradition städtischer Ehrungen

§ 2 Arten der Ehrungen in Mayen

Die Stadt verleiht insbesondere:

1. Ehrenbürgerwürde
2. Ehrenring der Stadt Mayen (Verweis auf § 19 der Hauptsatzung)
3. Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen (Verweis auf § 19 der Hauptsatzung)
4. Ehrennadel

Das Gremium soll in Zukunft über folgenden Ehrungen beraten:

- Ehrenbürgerwürde
- Ehrenring der Stadt Mayen
- Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen

Die Ehrennadel fällt hier nicht drunter und wird weiterhin ausschließlich durch den Oberbürgermeister verliehen.

Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung der Stadt.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Transparenz
- Nachvollziehbarkeit
- Würdigung besonderer Verdienste
- Zurückhaltung bei der Verleihung
- Gleichbehandlung

Grundsatz:

Ehrungen sollen eine besondere Ausnahme bleiben.

§ 4 Kriterien für die Verleihung

Eine Ehrung kann insbesondere erfolgen bei:

- langjährigem außergewöhnlichem Engagement für die Stadt
- besonderen Leistungen in Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport oder sozialem Bereich
- Förderung des Gemeinwohls
- nachhaltiger Wirkung für die Stadtgesellschaft

- herausragendem Lebenswerk mit Bezug zur Stadt
- Amtsausübung über einen sehr langen Zeitraum (Bsp. 50. Jahre im Stadtrat)

Nicht ausreichend sind:

- kurzfristige Leistungen
- rein wirtschaftlicher Erfolg ohne Gemeinwohlbezug

§ 5 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind:

- Oberbürgermeister
- Fraktionen des Stadtrates
- Mitglieder des Stadtrates
- das Empfehlungsgremium
- Bürgerinnen und Bürger
- Ehrenbürger
- Vereine und Institutionen

Vorschläge sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung bei der Verwaltung einzureichen.

- Beschreibung der Verdienste
- Dauer und Wirkung
- Bezug zur Kommune

§ 6 Verfahren

Schritt 1 – Einreichung

Der Vorschlag enthält:

- Name der vorgeschlagenen Person
- Darstellung der Verdienste
- Begründung
- ggf. Nachweise

Schritt 2 – Vorprüfung durch die Verwaltung

Die Verwaltung prüft:

- Vollständigkeit
- Vereinbarkeit mit den Richtlinien

Schritt 3 – Beratung im Empfehlungsgremium

Das Gremium:

- prüft die Vorschläge inhaltlich
- bewertet anhand der Kriterien
- kann zusätzliche Informationen einholen
- spricht eine begründete Empfehlung an den Stadtrat aus

Schritt 4 – Entscheidung

Der Stadtrat entscheidet (über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, der Verdienstplakette und des Ehrenrings):

- über die Verleihung
- in öffentlicher Sitzung

Der Oberbürgermeister entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel.

Schritt 5 – Verleihung

Die Verleihung erfolgt:

- in würdigem Rahmen

- durch den Oberbürgermeister

§ 7 Entzug einer Ehrung (Ehrenbürgerwürde, Verdienstplakette und Ehrenring)

Eine Ehrung (Ehrenbürgerwürde, Verdienstplakette und Ehrenring) kann entzogen werden bei:

- schwerwiegendem Fehlverhalten
- strafbaren Handlungen
- Verhalten, das dem Ansehen der Stadt erheblich schadet

Der Entzug erfolgt:

- durch Beschluss des Stadtrates
- mit Zweidrittelmehrheit
- nach Anhörung der betroffenen Person

Dies entspricht den bestehenden Vorgaben der Hauptsatzung.

§ 8 Dokumentation und Transparenz

Die Stadt führt:

- ein Verzeichnis der Ehrungen
- eine Begründung der Entscheidungen
- Ergebnisprotokoll

§ 9 Befangenheit (analog zu § 22 GemO)

Mitglieder sind ausgeschlossen bei:

- persönlicher Nähe
- eigenem Interesse